

Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen - Vorschlag zuhanden Vernehmlassung

Allgemeine Hinweise:

Das totalrevidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 01. Dezember 2022 (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG; SGS 844), welches am 01. Januar 2024 in Kraft tritt, ist die Grundlage für die Totalrevision des kommunalen Reglements betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen. Ausführliche Erklärungen und Hintergrundinformationen zum neuen Gesetz können den beiliegenden Unterlagen entnommen werden (Landratsvorlage 2022/386 vom 21. Juni 2022, Präsentation KSA vom 22. Juni 2023, Wegleitung zum Vollzug).

"Funktionsweise" des neuen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

(Hinweis: alle "Werte" mit Spielraum für die Ausgestaltung durch die Gemeinde sind grün hinterlegt):

1. Schritt - Prüfung Anspruchsberechtigung:

Dazu müssen Allgemeine Voraussetzungen sowie die Vermögens und Einkommensgrenze berücksichtigt werden.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Familien und Alleinerziehende mit mind. 1 Kind, das im gleichen Haushalt lebt. Das Kind muss minderjährig oder in Ausbildung sein;
- Schweizerinnen und Schweizer sowie Personen aus dem Ausland (mit Aufenthaltsbewilligung/Status C, B, F und S);
- Mindestens 2 Jahre Wohnsitz im Kanton.

Vermögensgrenze:

Übersteigt das Vermögen mindestens das 5-fache der freien Vermögensbeträge gemäss Sozialhilfeverordnung (SHV), besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Die Vermögensgrenze wird wie folgt berechnet:

Was	Ausgestaltung	Verweis Reglement (Rglm) resp. Verordnung (VO)
Vermögensgrenze	Mindestens das 5-fache der freien Vermögensbeträge gemäss SHV	Rglm: siehe § 4 VO: siehe § 3 Abs. 1

Einkommensgrenze:

Damit ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, darf das Jahresnettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigen. Die Einkommensgrenze ist kein fixer Betrag, sondern wird wie folgt individuell bestimmt:

Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus ...	Ausgestaltung	Verweis Reglement (Rglm) resp. Verordnung (VO)
Allgemeiner Lebensbedarf	Mindestens 130% des Grundbedarfs der Sozialhilfe (SH)	Rglm: siehe § 3 VO: siehe § 2
Prämie der oblig. Krankenversicherung (maximal regionale Durchschnittsprämie)	Effektive Kosten (resp. maximal regionale Durchschnittsprämie)	--
Jahresbruttomiete (maximal angemessene Jahresbruttomiete)	Mindestens 100% des Mietzinsgrenzwertes der SH	Rglm: siehe § 2 Abs 2 VO: siehe § 1 Abs 2
Effektive Kosten für familienexterne Kinderbetreuung	Effektive Kosten	

2. Schritt – Berechnung Mietzinsbeitrag:

Der Mietzinsbeitrag berechnet sich wie folgt:

$$\boxed{\text{Jahresbruttomiete}} \text{ minus } \boxed{\text{Tragbares Mass der Mietzinsbelastung}} \left[\boxed{\text{Massgebliches Einkommen}} \text{ minus } \boxed{\text{Anerkannte Ausgaben}} \right]$$

Das tragbare Mass der Mietzinsbelastung wird aus den beiden Komponenten "Massgebliches Einkommen" und "Anerkannte Ausgaben" berechnet.

Massgebliches Einkommen setzt sich zusammen aus ...	Ausgestaltung	Verweis Reglement (Rglm) resp. Verordnung (VO)
Massgebliches Einkommen setzt sich zusammen aus: - Nettoeinkommen aller im HH lebender Personen - Mögliche Anrechnung Hypothetisches Einkommen	Indirekte Forderung der Erwerbstätigkeit	Rglm: siehe § 5 VO: siehe § 4
Das Jahresnettoeinkommen (JNEK) das 130% des Grundbedarfs der SH entspricht, wird zu 100% angerechnet. Der Teil des JNEK, der 130% des Grundbedarfs der SH übersteigt, wird zu 75% angerechnet.	Gemäss kantonaler Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz	--

Anerkannte Ausgaben setzen sich zusammen aus ...	Ausgestaltung	Verweis Reglement (Rglm) resp. Verordnung (VO)
- Allgemeiner Lebensbedarf	Mindestens 100% des Grundbedarfs der SH	Rglm: siehe § 6 VO: siehe § 5
- Prämie der oblig. Krankenversicherung (maximal regionale Durchschnittsprämie)		
- AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige		
- Effektive Kosten für familienexterne Kinderbetreuung		
- Sonstige wiederkehrende Ausgaben		

3. Schritt – Abgleich mit dem maximalen Mietzinsbeitrag:

Was	Ausgestaltung	Verweis Reglement (Rglm) resp. Verordnung (VO)
Maximaler Mietzinsbeitrag	Mindestens 75% der Jahresbruttomiete	Rglm: siehe § 2 Abs 1 VO: siehe § 1 Abs. 1

Überlegungen des Gemeinderates zur Ausgestaltung des Reglementes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

- Grundsätzliche Bemerkungen zur Handhabung der Werte:
 - Die Werte können – und so wird es im Musterreglement gehandhabt – als fixer (Mindest)Wert festgelegt werden.
 - Der Gemeinderat schlägt in Abweichung dazu vor, dass die Werte im Reglement als Bandbreite festgelegt werden. Die Kompetenz zur Festlegung des jeweils gültigen Wertes soll an den Gemeinderat vergeben werden. Die konkreten Werte werden dann in der Verordnung festgelegt.
 - Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass die Werte unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde und dem Ziel des Mietzinsbeitragsgesetzes (Bekämpfung von Armut) nach Bedarf durch den Gemeinderat angepasst werden können. Wichtig: das gesetzliche Minimum kann in keinem Fall unterschritten werden.

- Was sind die Auswirkungen von höheren respektive tieferen Werten?
 - Je höher die Werte, umso höher die Mietzinsbeiträge.
 - Höhere Beiträge führen tendenziell zu mehr Ablösungen aus der Sozialhilfe. Abschätzungen mit Birsfelder Sozialhilfefällen zeigen, dass ca. 10 Fälle aufgrund der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen abgelöst werden können (von total 160 Fällen, Abschätzung auf Basis "Szenario Gesetzliches Minimum"; siehe auch nachfolgender Absatz beiliegende Beispielberechnungen).
- Zur Verdeutlichung der konkreten Auswirkung von verschiedenen Werten wurden Beispielberechnungen durchgeführt (siehe Beilage). Pro Beispiel werden jeweils drei "Szenarien" dargestellt:
 - Szenario **Gesetzliches Minimum** basierend auf den gesetzlich festgelegten Mindestwerten
 - Szenario **Plus** basierend auf einer ersten Erhöhung der Minimumwerte (Details siehe Berechnungen)
 - Szenario **Plus-Plus** basierend auf einer weiteren Erhöhung der Minimumwerte (Details siehe Berechnungen)

FAZIT: Bereits mit dem Szenario "Gesetzliches Minimum" werden in den Beispielfällen (siehe Beilage) die aktuellen Mietzinsbeiträge respektive die Zahlung der Sozialhilfe übertroffen. Damit wird ein Beitrag zur Verminderung der Armut erreicht. Berücksichtigt man zudem die finanzielle Lage der Gemeinde, scheint es dem Gemeinderat angezeigt, mit den Werten des Szenarios "Gesetzliches Minimum" zu starten.

- Modellrechnungen des Kantons gehen davon aus, dass 1.4% der Haushaltungen (HH) bezugsberechtigt sind. Pro Haushalt wird ein durchschnittlicher Mietzinsbeitrag von CHF 5'135.- angenommen. Für Birsfelden wären das rund 73 Haushalte mit Totalkosten von rund CHF 375'000.-. Der Kanton übernimmt davon die Hälfte, so dass für Birsfelden ein maximaler Betrag von rund CHF 188'000.- verbleibt.

Zum Vergleich: heute beziehen in Birsfelden 10 Haushalte einen Mietzinsbeitrag und die Kosten für die Gemeinde belaufen sich auf rund CHF 55'000.- pro Jahr.

Hinweis zur synoptischen Darstellung:

Aufgrund des Umfangs der Änderungen wird in der vorliegenden synoptischen Darstellung darauf verzichtet, Änderungen zwischen dem aktuellen sowie dem Vorschlag für das totalrevidierte Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen darzustellen. Vielmehr wird der Vergleich zwischen dem Musterreglement und dem Vorschlag für das totalrevidierte Birsfelder Reglement dargestellt.

Musterreglement	Vorschlag totalrevidiertes Reglement Mietzinsbeiträge	Bemerkungen
A. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG) Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG) Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	--

Musterreglement	Vorschlag totalrevidiertes Reglement Mietzinsbeiträge	Bemerkungen
B. Anspruchsvoraussetzungen		
<p>§ 2 Mietzinshöchstbeitrag</p> <p>¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.</p> <p>Oder</p> <p>¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt X % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.</p>	<p>§ 2 Mietzinshöchstbeitrag</p> <p>¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt zwischen 75% und 85% der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete. Der Gemeinderat legt den genauen Prozentsatz in der Verordnung fest.</p>	<p><u>Zu Absatz 1:</u></p> <p>Der Gemeinderat schlägt vor, dass der maximale Mietzinsbeitrag zwischen 75% und 85% der Jahresbruttomiete festgelegt wird.</p> <p>In der Verordnung ist vorgesehen, den Wert aktuell auf 75% festzulegen (siehe Beilage).</p> <p>Im Abweichung zum Musterreglement wird vorgeschlagen, dass die Berechnung auf der Jahresbruttomiete und ohne Zuschlag von 20%, der nur bei der Jahresnettomiete vorgesehen ist, erfolgt. In der Sozialhilfe Birsfelden wird seit langem die Jahresbruttomiete angewendet. Eine Abweichung würde zusätzlichen Aufwand, aber kaum Nutzen bringen. Vorabklärungen mit dem Kanton (KSA) haben ergeben, dass dieses Vorgehen akzeptiert wird.</p> <p>Erklärung betreffend den Begriffen "Jahresbruttomiete" und "angemessene Jahresbruttomiete": Liegt der vertraglich geregelte Mietzins über der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten angemessenen Jahresbruttomiete, gilt dies nicht als Ausschlussgrund für den Bezug von Mietzinsbeiträgen. Übersteigt die effektive Jahresbruttomiete (vertraglich geregelter Mietzins) die angemessene Jahresbruttomiete, wird jedoch maximal die angemessene Jahresbruttomiete für die Berechnung angewendet.</p>

Musterreglement	Vorschlag totalrevidiertes Reglement Mietzinsbeiträge	Bemerkungen
<p>§ 2 Mietzinshöchstbeitrag (Fortsetzung)</p> <p>² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.</p> <p>Oder</p> <p>²Die angemessene Jahresnettomiete entspricht X% der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.</p>	<p>§ 2 Mietzinshöchstbeitrag (Fortsetzung)</p> <p>² Die angemessenen Jahresbruttomiete entspricht im Minimum 100% und maximal 120% des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe. Der Gemeinderat legt den genauen Prozentsatz in der Verordnung fest.</p>	<p><u>Zu Absatz 2:</u></p> <p>Bei der Festlegung der angemessenen Jahresbruttomiete schlägt der Gemeinderat vor, dass eine Bandbreite zwischen 100% und 120% im Reglement definiert wird.</p> <p>In der Verordnung ist vorgesehen, den Wert aktuell auf 100 % festzulegen (siehe Beilage).</p> <p>Hinweis: die Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe werden in regelmässigen Abständen (i.d.R. alle zwei Jahre) durch ein spezialisiertes Unternehmen am Markt erhoben. Beschlossen werden sie abschliessend durch die Sozialhilfebehörde.</p>
<p>§ 3 Einkommensgrenze</p> <p>¹Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.</p> <p>Oder</p> <p>¹Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht X % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.</p>	<p>§ 3 Einkommensgrenze</p> <p>Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130% und maximal 150% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung. Der Gemeinderat legt den genauen Prozentsatz in der Verordnung fest.</p>	<p>Bei der Festlegung der angemessenen Jahresbruttomiete schlägt der Gemeinderat vor, dass eine Bandbreite zwischen 130% und 150% im Reglement definiert wird.</p> <p>In der Verordnung ist vorgesehen, den Wert aktuell auf 130 % festzulegen (siehe Beilage).</p> <p>In der Regel haben Personen Ausgaben, die in der Sozialhilfe nicht im Grundbedarf berücksichtigt werden (z.B. Steuern, Freizeitaktivitäten für Kinder, Hausrat-/Haftpflichtversicherung, Zahnarzt, etc.). Mit dem Wert von "130%" kann diesem Umstand genügend Rechnung getragen werden</p>

Musterreglement	Vorschlag totalrevidiertes Reglement Mietzinsbeiträge	Bemerkungen
<p>§ 4 Vermögensgrenze</p> <p>¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.</p> <p>Oder</p> <p>¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem X-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.</p> <p>Fakultativ</p> <p>² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.</p>	<p>§ 4 Vermögensgrenze</p> <p>¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5- bis maximal 7-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung. Der Gemeinderat legt den genauen Wert in der Verordnung fest.</p> <p>² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden. Näheres legt der Gemeinderat in der Verordnung fest.</p>	<p>Bei der Festlegung der Vermögensgrenze schlägt der Gemeinderat vor, dass die Bandbreite auf das 5- bis maximal 7-fache der freien Vermögensbeträge festgelegt wird.</p> <p>In der Verordnung ist vorgesehen, den Wert aktuell auf das 5-fache festzulegen (siehe Beilage).</p> <p>Interessant zu wissen: Die freien Vermögensbeträge gemäss Sozialhilfeverordnung bewegen sich im Bereich zw. CHF 2'200.- (für 1 unterstützte Person) bis CHF 5'300 (bei 5 und mehr unterstützten Personen).</p> <p>Der Faktor scheint dem Gemeinderat eine pragmatische Lösung. Einerseits kann in der Praxis beobachtet werden, dass Personen, welche sich grundsätzlich für Mietzinsbeiträge qualifizieren, gar kein Vermögen haben. Andererseits soll ein kleiner Betrag, in diesem Fall ab CHF 11'000.- bis maximal CHF 26'500.-, für ausserordentliche Anschaffungen oder Notfälle zur Verfügung verbleiben.</p> <p>Betreffend dem Besitz von Fahrzeugen soll Klarheit geschaffen werden. In der Verordnung wird deshalb festgelegt, was als berufliche oder gesundheitliche Gründe für den Besitz eines Motorfahrzeuges gilt.</p>

Musterreglement	Vorschlag totalrevidiertes Reglement Mietzinsbeiträge	Bemerkungen
C. Berechnungsgrundlagen		
<p>Fakultativ: § 5 Hypothetisches Einkommen</p> <p>¹Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.</p> <p>²Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.</p>	<p>§ 5 Hypothetisches Einkommen</p> <p>¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.</p>	<p>Der Gemeinderat ist der Meinung, dass betreffend der zumutbaren Erhöhung des Arbeitspensums allfällige Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen in die Pflicht genommen werden sollen. Ein freiwilliger Verzicht auf ein mögliches Arbeitspensum soll deshalb als hypothetisches Einkommen angerechnet werden. Damit wird auch eine Gerechtigkeit zu jenen Personen hergestellt, welche ihre Möglichkeiten betreffend Arbeitspensum ausschöpfen.</p> <p>Die Berechnung des hypothetischen Einkommens ist kompliziert und es gibt einen grossen Ermessensspielraum. Wenn aber ein hypothetisches Einkommen im Reglement berücksichtigt wird, stützt sich die Berechnung auf die bundesgerichtlichen Regeln zur Erwerbstätigkeit. Die zur Berechnung notwendigen Details werden, bundesgerichtskonform, in der Verordnung festgelegt.</p>

Musterreglement	Vorschlag totalrevidiertes Reglement Mietzinsbeiträge	Bemerkungen
<p>§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe</p> <p>¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.</p> <p>Oder</p> <p>¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht X % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.</p>	<p>§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe</p> <p>Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht im Minimum 100% und maximal 120% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung. Der Gemeinderat legt den genauen Prozentsatz in der Verordnung fest.</p>	<p>Bei der Festlegung des allgemeinen Lebensbedarfs als anerkannte Ausgabe schlägt der Gemeinderat vor, dass eine Bandbreite zwischen 100% und 120% im Reglement definiert wird.</p> <p>In der Verordnung ist vorgesehen, den Wert aktuell auf 100 % festzulegen (siehe Beilage).</p>
D. Vollzugsbestimmungen		
<p>§ 7 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.</p> <p>² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.</p>	<p>§ 7 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung.</p> <p>² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.</p>	<p><u>Zu Absatz 1:</u> Der Grundsatz der Delegation an die Verwaltung aus dem Musterreglement wird übernommen. Er wird aber dahingehend konkretisiert, dass eine spezifische Abteilung (Soziale Dienste) genannt wird. Diese Delegation entspricht der bisherigen bewährten Praxis bei der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.</p> <p><u>Zu Absatz 2:</u> Betreffend der geeigneten Form der Information wird man voraussichtlich auf die bewährten Instrumente setzen: Internetseite und ggfs. Berichte im Birsfelder Anzeiger.</p> <p>Zusätzlich werden die Sozialarbeitenden im Rahmen von Beratungsbesprächen auf die Möglichkeit von Mietzinsbeiträgen hinweisen.</p>

Musterreglement	Vorschlag totalrevidiertes Reglement Mietzinsbeiträge	Bemerkungen
<p>§ 7 Zuständigkeit (Fortsetzung)</p> <p>Fakultativ</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.</p> <p>Oder</p> <p>³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.</p>	<p>§ 7 Zuständigkeit (Fortsetzung)</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung über Härtefälle.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.</p>	<p><u>Zu Absatz 3:</u></p> <p>Wie auch schon in anderen Fällen/Reglementen üblich, soll auch im Fall der Mietzinsbeiträge der Gemeinderat über Härtefälle entscheiden können.</p>
<p>§ 8 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen (der zuständigen Abteilung) der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>Oder</p> <p>¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.</p>	<p>§ 8 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p>	<p><u>Zu Absatz 1:</u></p> <p>Die Nennung der zuständigen Abteilung schafft die nötige Transparenz für den Bürger und wird auch aufgrund der Vereinheitlichung der Reglemente der Gemeinde Birsfelden empfohlen.</p>

Musterreglement	Vorschlag totalrevidiertes Reglement Mietzinsbeiträge	Bemerkungen
<p>§ 8 Verfahren (Fortsetzung)</p> <p>² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.</p> <p>Oder</p> <p>² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.</p> <p>Oder</p> <p>² Die Beitragsberechtigung beginnt rückwirkend am ersten Tag des Monats der Gesuchseinreichung.</p> <p>³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p> <p>Oder</p> <p>³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch X Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p>	<p>§ 8 Verfahren (Fortsetzung)</p> <p>² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.</p> <p>³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p>	<p><u>Zu Absatz 2:</u></p> <p>Variante 1 der Formulierung aus dem Musterreglement wird unverändert übernommen.</p> <p>Variante 2 wird nicht berücksichtigt, da die Vollständigkeit der Unterlagen fehlt.</p> <p>Variante 3 wird nicht berücksichtigt, da die Vollständigkeit der Unterlagen fehlt und damit eine rückwirkende Beitragsberechtigung nicht gerechtfertigt ist.</p> <p><u>Zu Absatz 3:</u></p> <p>Der Gemeinderat schlägt vor, dass Variante 1 des Musterreglementes übernommen wird. Damit werden alle Beitragsberechtigungen zeitlich gleichgeschaltet. Das hat einerseits eine gewisse "Bearbeitungskumulation" zur Folge. Andererseits scheint es aber aus praktischer Sicht – auch für die bezugsberechtigten Personen – die sinnvollere, allgemein üblichere Variante.</p>

Musterreglement	Vorschlag totalrevidiertes Reglement Mietzinsbeiträge	Bemerkungen
<p>§ 8 Verfahren (Fortsetzung)</p> <p>⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.</p> <p>Oder</p> <p>⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.</p>	<p>§ 8 Verfahren (Fortsetzung)</p> <p>⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.</p>	<p><u>Zu Absatz 4:</u></p> <p>In Absatz 3 hat man sich dafür entschieden, dass die Beitragsberechtigung jeweils bis zum Ablauf des Kalenderjahres gelten soll. Als logische Folge davon muss nun auch Variante 1 von Absatz 4 gewählt werden.</p> <p>Die Frist bis zum 1. Februar scheint dem Gemeinderat jedoch etwas knapp. Sie soll deshalb bis zum 15. Feb. verlängert werden.</p>
<p>Fakultativ: § 9 Auszahlung</p> <p>¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.</p> <p>² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.</p>	<p>§ 9 Auszahlung</p> <p>¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils vorschüssig auf Monatsende ausbezahlt.</p> <p>² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge ausnahmsweise direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.</p>	<p><u>Zu Absatz 1:</u></p> <p>Die Formulierung aus dem Musterreglement wird fast unverändert übernommen. Eingefügt wird lediglich die "Vorschüssigkeit". Begründung: die Miete muss jeweils vorschüssig bezahlt werden. Deshalb erscheint die vorschüssige Auszahlung der Mietzinsbeiträge Ende des Vormonats sinnvoll.</p> <p><u>Zu Absatz 2:</u></p> <p>Die Formulierung scheint dem Gemeinderat sinnvoll. Sie wird unverändert übernommen.</p>

Musterreglement	Vorschlag totalrevidiertes Reglement Mietzinsbeiträge	Bemerkungen
<p>§ 10 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>Oder</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p>	<p>§ 10 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen die Verfügung der Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung gestützt auf dieses Reglement kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen die Verfügung des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.</p>	<p>Sowohl die Abteilung (für normale Gesuche), wie auch der Gemeinderat (für Härtefälle) erlassen Verfügungen. Deshalb müssen beide Absätze aus dem Musterreglement übernommen werden.</p>
E. Schlussbestimmungen		
<p>§ 11 Aufhebung des bisherigen Rechts</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom DATUM aufgehoben.</p>	<p>§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 12. Dezember 2016 aufgehoben.</p>	<p>Die Formulierung aus dem Musterreglement wird unverändert übernommen. Siehe dazu auch Bemerkungen zu § 12 Inkrafttreten.</p> <p>Das Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) und die Verordnung treten per 1.1.2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Minimalbestimmungen gemäss Gesetz und Verordnung. Bereits bestehende Reglemente verlieren mit der Totalrevision des MBG per 1.1.2024 ihre Gültigkeit.</p>

Musterreglement	Vorschlag totalrevidiertes Reglement Mietzinsbeiträge	Bemerkungen
<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am DATUM in Kraft.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	<p>Die Formulierung des Musterreglements wird grundsätzlich übernommen. Die Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion kann frühestens im Frühjahr/Sommer 2024 erfolgen. Somit ist schon jetzt klar, dass die Inkraftsetzung rückwirkend per 1.1.2024 erfolgen soll. Dies deshalb, da die Kostenbeteiligung des Kantons erst ab Inkrafttreten des Reglements gilt. Diese Möglichkeit möchte der Gemeinderat vollständig ausschöpfen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind auch noch die folgenden Umstände zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das aktuell bestehende Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verliert mit der Totalrevision des kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MZB) seine Gültigkeit. - Bis zum Zeitpunkt, in welchem ein gültiges Reglement vorliegt, gelten die Minimalbestimmungen gemäss kantonalem Gesetz und Verordnung. - Die Gemeinde wird deshalb im 1. Halbjahr (HJ) 2024 MZB auf Basis der kantonalen Bestimmungen ausrichten. Für das 2. HJ gelten dann die kommunalen Bestimmungen. Allfällige Differenzen werden ausgeglichen.